



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

langen Tage, an denen ihre Thür kaum geöffnet wurde, konnte sie ganz still mit ihrer Näharbeit auf ihrem Stuhle sitzen und nur dem ewigen Brausen des Waldes lauschen, das ihre Ohren nicht verließ.

Am Abend kam dann der Klub. Und dann war es ihr ein wehmütiger Trost, die Gesichter der alten Freunde von Zufriedenheit und Freude strahlen zu sehen. Sie ließ sich auch ruhig die Wange küssen, nahm sogar zu Zeiten ohne Widerwillen zwischen ihnen Platz, ganz wie in alten Tagen, und ging ihnen mit Krug und Becher zur Hand wie eine tüchtige kleine Hausfrau.

Aber hin und wieder, wenn die Trunkenheit stieg und der Streit allgemein wurde, glitt sie unbemerkt aus dem Zimmer, setzte sich auf die Fliesen, bedeckte ihr Antlitz mit der Schürze und weinte bitterlich.

(Fortsetzung folgt)



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Zur religiösen Erziehung der Kinder aus Mischehen hat der evangelische Bund fast einstimmig folgende Anträge seines engern Vorstandes angenommen:

1. Die Vorschrift der §§ 1509 und 1658 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Bestimmung, in welchem religiösen Bekenntnisse die Kinder zu erziehen sind, den einzelnen Landesgesetzen überlassen bleibt, erscheint unberechtigt und dem Wohle unsrer Kirche unzuträglich; es liegt vielmehr im kirchlichen Interesse, daß auch die Frage der religiösen Erziehung für ganz Deutschland einheitlich geregelt werde. Ebenso widerspricht es dem Wohle der Kirche, daß nach dem bezeichneten Entwurf das bürgerliche Gesetzbuch die Bestimmung, daß bei Bestellung der Vormünder auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist, nicht enthalten soll.

2. Mit Rücksicht hierauf wird der Zentralvorstand beauftragt, beim Reichskanzleramt (Reichsjustizamt) dahin zu wirken, daß in den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommen werde:

1a. an Stelle der §§ 1509 und 1658 folgende Bestimmung: „1. In welcher Religion (oder Konfession) die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt unbeschränkt bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre derselben, wo ihnen die Wahl der Religion oder Konfession freisteht, bei ehelichen und legitimierten Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie mögen vom Vater anerkannt sein oder nicht, die Mutter, bei Findlingen aber diejenige Person oder Anstalt, die das Erziehungsrecht ausübt. 2. Ist von dem erziehungsberechtigten Vater oder der erziehungsberechtigten unehelichen Mutter bis zur Beendigung ihres Erziehungsrechtes eine Bestimmung über

die religiöse Erziehung der Kinder nicht getroffen, so folgen die ehelichen und legitimierten Kinder der Religion oder Konfession des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion oder Konfession der Mutter. Doch wird dabei ein erst in der letzten Krankheit vor dem Tode des Erziehungsberechtigten erfolgter Religions- oder Konfessionswechsel nicht berücksichtigt. Auch ist eine erst in dieser Krankheit getroffene ausdrückliche Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder ohne rechtliche Wirksamkeit, wenn eine von der bisherigen Religion oder Konfession des Erziehungsberechtigten abweichende Religion oder Konfession gewählt wurde. 3. Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder sind rechtlich unverbindlich. 4. Die Bestimmung, daß ein Kind in einer andern Religion oder Konfession, als es bisher erzogen ist, erzogen werden soll, ist in gerichtlicher oder notarieller Form zu treffen. 5. Doch ist es als eine rechtsverbindliche Bestimmung des Erziehungsberechtigten anzusehen, wenn letzterer das volle letzte Jahr vor seinem Tode das Kind in einer andern Religion oder Konfession als der seinigen hat erziehen lassen. Liegen in einem solchen Falle nicht besondere Umstände vor, aus denen klar erhellt, daß dieser Erziehungswille nur auf das betreffende eine Kind hat beschränkt werden sollen, so sind auch die übrigen Kinder des Erziehungsberechtigten in derselben Religion oder Konfession zu erziehen. Die im ersten Satz von Nr. 5 bestimmte Ausnahme tritt nicht ein, wenn nach den Verhältnissen des Wohnortes des Erziehungsberechtigten anzunehmen ist, daß der letztere durch besondere Umstände (Mangel eines Geistlichen oder einer Schule seiner Religion oder Konfession) dazu bestimmt ist, den Religionsunterricht in einer andern Religion oder Konfession als der seinigen erteilen zu lassen. 6. Liegt keine schriftliche Bestimmung des erziehungsberechtigten Vaters vor, so steht bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, der Mutter das Recht der Bestimmung der religiösen Erziehung zu, wenn das Erziehungsrecht auf sie übergegangen ist; doch kann sie dies Recht nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die nach Anhörung der nächsten väterlichen Verwandten und des Waisentrats und nur aus besonders erheblichen Gründen erteilt werden darf, ausüben. Den Vätern und nächsten Verwandten der Kinder steht gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts das Recht der Beschwerde zu. 7. Übergangsbestimmungen zu treffen, bleibt den Landesgesetzgebungen vorbehalten.“

1b. in § 1638 der Zusatz: „Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen.“

3. daß ferner § 166 des deutschen Strafgesetzbuchs durch den Zusatz ergänzt werde: „Alle Verleitung zum Religions- oder Konfessionsübertritt durch Versprechungen äußerer Vorteile, durch Drohungen oder Zwang wird mit einer Geldstrafe nicht unter 150 Mark oder entsprechender Gefängnisstrafe bestraft. Ebenso wird die in gleicher Weise erfolgte Verleitung zu einer Bestimmung der religiösen Erziehung von Kindern bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Erfolgt die Verleitung durch einen Geistlichen oder Kirchendiener, so tritt eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat ein.“

Es ist dem evangelischen Bunde gewiß darin beizustimmen, daß die Frage der religiösen Kindererziehung im bürgerlichen Gesetzbuch für das ganze Reichsgebiet ihre Lösung finden muß und nicht den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen werden darf. Ob aber die vorgeschlagenen Bestimmungen zweckmäßig sind, erscheint doch zweifelhaft. Sicherlich ist eine Bestimmung zu treffen, die den häßlichen Handel um die Seelen der Kinder aus Mischehen zu beseitigen geeignet ist; die Eifenacher Vorschläge erzielen dies aber nicht, da sie den Schwerpunkt der ganzen Frage, das

Recht des Vaters oder der Mutter, die Religion, in welcher ihre Kinder erzogen werden sollen, zu bestimmen, unangetastet läßt. Die Vorschrift, daß Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder rechtsunverbindlich sein sollen, ist wertlos, da der, der seine Kinder in einem andern als seinem eignen Glauben erziehen läßt, meist hierzu durch Umstände bewogen wird, die weit schwerer wiegen als irgend ein Vertrag, und da er ja doch kraft seines Erziehungsrechts jeden Augenblick von der ursprünglichen Wahl des Glaubensbekenntnisses zurückzutreten das Recht hat. Die übrigen Vorschläge sind zwar fein verlausulirt, aber sie geben zu vielerlei Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß, die namentlich die Frage nach den Umständen, aus denen geschlossen werden soll, ob der Vater nur ein Kind oder alle seine Kinder in einer bestimmten Religion habe erziehen lassen wollen, ungelöst lassen. Man scheint diese Mängel auch empfunden zu haben und glaubt deshalb den Strafrichter zu Hilfe rufen zu sollen. Die Zusatzbestimmung zum § 166 des Strafgesetzbuchs dürfte aber ganz illusorisch bleiben, da wohl kein propagandistisch gesinnter Geistlicher so plump sein wird, offenkundig mit Versprechungen oder Drohungen zum Religionswechsel oder zur Erziehung der Kinder in einem andern Glaubensbekenntnis als dem der Erziehungsberechtigten zu verleiten. Er erteilt den seiner Seelsorge unterworfenen Personen oder solchen, die zu ihm kommen, um Rat zu erhalten, Rat, mag auch schließlich die Befolgung des Rats Vermögensvorteile nach sich ziehen; solchen Rat zu erteilen, kann man aber keinem Geistlichen verbieten. Will man ernstlich den Streit um die religiöse Erziehung der Kinder beseitigen, so giebt es nur ein Mittel, allerdings ein Mittel, das vielen nicht gefällt, weil es den Verzicht auf etwas „Freiheit“ verlangt, nämlich die Freiheit des Vaters und der Mutter, das Glaubensbekenntnis ihrer Kinder zu bestimmen. Die Abneigung gegen die Beschränkung dieses Bestimmungsrechts macht den Eindruck, als wenn man es zwar den Gliedern einer andern Religionsgemeinschaft verbieten möchte, überzugreifen, sich selbst aber dies Recht gern vorbehalten möchte. Es muß ein für allemal bestimmt werden, daß die ehelichen Kinder in der Religion ihres Vaters, uneheliche in der der Mutter, Findlinge in der ihres Erziehers oder ihrer Erziehungsanstalt erzogen werden, und daß die Kinder selbst, nicht wie die hier besprochenen Beschlüsse wollen, schon mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre, sondern erst wenn sie sechzehn oder achtzehn Jahre alt geworden sind, eine andre als die angestammte Religion wählen dürfen; mit vierzehn Jahren sind sie gerade im kritischsten Alter wegen der Konfirmation, sie müssen, ehe sie sich über ihre Religion entscheiden können, erst reifer und selbständiger geworden sein. Will man das hier vorgeschlagene Mittel, das allen Parteien Ruhe gebietet, nicht, dann wundere man sich nicht, wenn trotz aller Sicherungsvorschriften der Seelenschacher weiter getrieben wird. Daß bei der Bestellung eines Vormundes möglichst auf die Religion der Mündel geachtet werden soll, ist zwar zutreffend, gehört aber nicht in das bürgerliche Gesetzbuch, sondern in die Vormundschaftsordnungen, wie z. B. die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 im § 1 Absatz 2 eine solche Bestimmung enthält.

